

Verordnung der Großen Kreisstadt Werdau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2018 gemäß § 8 SächsLadÖffG

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. 14/2010 Seite 338) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Werdau am 14.12.2017 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Große Kreisstadt Werdau bestimmt die Freigabe der Ladenöffnung in der Stadt Werdau an zwei Sonntagen im Jahr ohne Beschränkung auf bestimmte Handelszweige. Die Ortsteile sind von dieser Verordnung nicht erfasst.

Die Verkaufsstellen dürfen an diesen Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet sein.

Folgende Sonntage werden bestimmt:

der 16. September 2018	(Stadtfest)
der 16. Dezember 2018	(Werdauer Weihnachtsmarkt – 3. Advent)

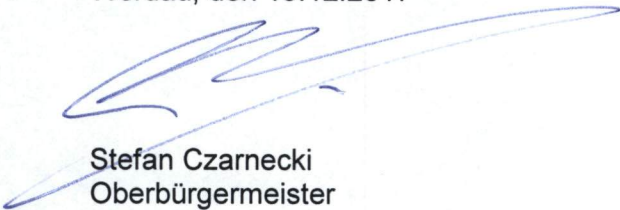
§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 SächsLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verordnung Verkaufsstellen offen hält.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2018 außer Kraft.

Werdau, den 19.12.2017


Stefan Czarnecki
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dies gilt für anderes Ortsrecht, wie diese Verordnung, entsprechend.